

Anlage 2 073-2017

Aktionsplan 2. Stufe der EU-Lärmkartierung gem. § 47d Bundes- Immissionsschutzgesetz der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom Juli 2013 (Formblatt für Mitteilungen zur Aktionsplanung)

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind¹⁾

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen mit seinen rund 42.000 Einwohnern ist das Mittelzentrum des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Die Stadt untergliedert sich in die Ortsteile Bitterfeld, Wolfen (mit den Teilen Reuden an der Fuhne, Rödgen und Zschepkau), Greppin, Holzweißig, Bobbau und Thalheim. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird von den Bundesstraßen B 100, B 183 und B 184 durchquert.

Die Bundesstraße B 100 durchläuft die Stadt ausgehend von der südwestlichen Ortseinfahrt (aus Richtung Halle, Bundesautobahn BAB 9 – Autobahnauffahrt Brehna) über das Stadtzentrum des Ortsteils Bitterfeld zur südöstlichen Ortseinfahrt am „Goitzschensee“ in Richtung Mühlbeck – Gräfenhainichen.

Die Bundesstraße B 183 führt von der Bundesautobahn BAB 9 Autobahnauffahrt Wolfen über das Industriegebiet „Solar Valley“ südlich des Ortsteils Thalheim weiter zur Anbindung der B 184 südlich des Ortsteils Stadt Wolfen zur sogenannten „Säurekreuzung“. An dieser Kreuzung verzweigen sich die Bundesstraßen B 183 und B 184, die die Stadt Bitterfeld-Wolfen durchqueren. Von der „Säurekreuzung“ östlich der Gemeinde Sandersdorf führt die Bundesstraße B 183 durch das Industriegebiet „ChemiePark Bitterfeld-Wolfen“ in östlicher Richtung durch den Ortsteil Stadt Bitterfeld. An der Kreuzung „Marler Platz“ im Zentrum des Ortsteils Stadt Bitterfeld verläuft die B 183 auf der Streckenführung der B 100 in Richtung „Goitzsche“/ Mühlbeck.

Die Bundesstraße B 184 erreicht den Ortsteil Bobbau und Wolfen aus nördlicher Richtung kommend (Stadt Dessau-Roßlau bzw. Autobahnauffahrt zur BAB 9 „Dessau Süd“). Die Bundesstraße B 184 durchquert den Ortsteil Wolfen in nord-südlicher Richtung bis zur Anbindung an die Bundesstraße B 183 südlich Wolfen. Sie führt weiter über die sogenannte „Säurekreuzung“ in südlicher Richtung durch den Ortsteil Stadt Bitterfeld („Leipziger Straße“) bis zum sog. „Kreuzeck“, wo die B 184 nordwestlich des Ortsteils Holzweißig auf die Bundesstraße B 100 trifft.

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit dem Landesumweltamt Sachsen-Anhalt

1.3 Rechtlicher Hintergrund²⁾

§ 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

1.4 Geltende Grenzwerte³⁾

Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzlich festgelegten Grenzwerte für die Lärmaktionsplanung.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten⁴⁾

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

| L _{DEN} dB(A) | Belastete Menschen – Straßenlärm | L _{Night} dB(A) | Belastete Menschen – Straßenlärm |
|------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|
| über 55 bis 60 | 412 | über 50 bis 55 | 361 |
| über 60 bis 65 | 381 | über 55 bis 60 | 412 |
| über 65 bis 70 | 404 | über 60 bis 65 | 138 |
| über 70 bis 75 | 53 | über 65 bis 70 | 5 |
| über 75 | 2 | über 70 | |
| Summe | 1252 | Summe | 916 |

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

| L _{DEN} dB(A) | Fläche in km ² | Wohnungen |
|--------------------------------|---------------------------|-----------|
| 55 - 65 dB(A) L _{DEN} | 0,12 | 347 |
| 65 - 75 dB(A) L _{DEN} | 0,02 | 217 |
| über 75 dB(A) L _{DEN} | | 1 |
| Summe | 0,14 | 565 |

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind⁵⁾

Die Anzahl der betroffenen Personen/ Einwohner sind nur ein geringer Teil der aktuellen Einwohnerzahl der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Die Personen wohnen an zwei Schwerpunkten innerhalb der Stadt, entlang der „Friedensstraße“ (B184) im Ortsteil Bobbau und am „Marler Platz“ und fortführend an der „Bismarckstraße“ im Zentrum der Stadt Bitterfeld, genau an der Kreuzung der Bundesstraßen B 100/ B 183. Diese Gebiete sind im Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen als „Mischgebiet“ ausgewiesen.

Durch die stetige Erhöhung des Verkehrsaufkommens stieg an diesen beiden Schwerpunkten in der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Geräuschbelastung durch Verkehrslärm (Straße).

2.3 Angaben von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

3. Maßnahmenplanung⁶⁾

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung⁷⁾

Die Bundesstraße B 184 im Bereich der „Friedensstraße“ im Ortsteil Bobbau wurde im Zeitraum von 2006 bis 2009 grundsaniert/neugebaut. Gleichzeitig wurden aufgrund der damals vorliegenden Daten zum Verkehrsaufkommen in den straßennahen Wohngebäuden 140 Schallschutzfenster der Klasse III bis V eingebaut, um die Schutzbedürftigkeit der Bewohner zu gewährleisten. Weitere schallschutztechnische Maßnahmen zur Minderung der Geräuschbelastung sind in diesem Bereich nicht realisierbar.

Des Weiteren wurde im Laufe der letzten Jahre die Bundesstraße B 100 im Stadtgebiet saniert. Unter anderem erhielten im Jahre 2008 im Rahmen der Sanierung des Streckenabschnitts B 100 Bismarckstraße im Stadtgebiet 85 Fenster eine Förderung für die Lärm-schutzklassen III bis V.

Die grundsanierten Streckenabschnitte der B 100 und der B 184 erhielten eine Asphaltdecke statt des teilweise vorhandenen Kopfsteinpflasters.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre⁸⁾

Die Wohngebäude am „Marler Platz“ im Zentrum von Bitterfeld sind durch das Verkehrsaufkommen auf den Bundesstraßen B 100 und B 183 stark belastet.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist durch die Landesstraßenbaubehörde geplant, die Durchlassfähigkeit des „Marler Platzes“ zu erhöhen sowie den „Marler Platz“ umzugestalten. Dabei ist eine leichte Änderung der Verkehrsführung vorgesehen, so dass die Straße von den stark geräuschbelasteten Wohngebäuden etwas abrückt und damit die Geräuschbelastung gesenkt wird. Außerdem soll die Fahrbahndecke in Asphaltbauweise grundsaniert werden. Über weitere bauliche Lärmschutzmaßnahmen wird im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens entschieden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre⁹⁾

Es wird in Umsetzung der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung kein Lärmaktionsplan aufgestellt. Damit erfolgt auch keine Festlegung spezieller ruhiger Gebiete.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen¹⁰⁾

Die Planung einer Ortsumfahrung B 183n ist im Bundesverkehrswegeplan (unter „weiterer Bedarf“) enthalten.

Im FNP der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist dafür eine Trasse freigehalten.

Gemäß der Beschlusslage des Stadtrats (Beschluss 129-2016) wird sich jedoch gegen den Bau der B 183n ausgesprochen.

Nähere Aussagen zu einer Entlastungswirkung können erst getroffen werden, wenn eine konkrete Planung vorliegt.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen¹¹⁾

Eine Schätzung der Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen ist erst nach Festlegung der Straßenführung sowie konkreter Maßnahmen im Zuge des beabsichtigten Planfeststellungsverfahrens möglich. Die geplante Umgestaltung des „Marler Platzes“ im Zentrum von Bitterfeld hat keine Auswirkung auf andere Wohngebiete.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Der Beschluss über die Notwendigkeit zur Durchführung eines Lärmaktionsplans soll in 2017 gefasst werden.

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Dies hängt von der Beschlusslage über die Notwendigkeit zur Durchführung eines Lärmaktionsplans ab.

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Die Mitwirkung der Öffentlichkeit soll Mitte 2017 erfolgen.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans¹²⁾

Es wurde in der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung 2012/2013 kein Lärmaktionsplan aufgestellt.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans¹³⁾

Keine

4.6 Weitere finanzielle Informationen¹⁴⁾

Keine

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

Ort, Datum

Erläuterungen zum Ausfüllen dieser Formblätter enthält die nachfolgende Seite!

- 1) Die Einwohnerzahl der Gemeinde, ihre räumliche Gliederung und ihre Lage zur Hauptverkehrsstraße bzw. Haupteisenbahnstrecke sind zu nennen. Obwohl Sachsen-Anhalt über keinen Großflughafen nach der Begriffsbestimmung von § 47b Bundes-Immissionsschutzgesetz verfügt, sind für die betroffenen Gemeinden, die im Rahmen der durchgeführten Lärmkartierung ermittelten Geräusche des Großflughafens Leipzig/Halle zu nennen. Sonstige Straßen, Eisenbahnstrecken oder weitere Anlagen, die auf die Gemeinde einwirken, können an dieser Stelle als sonstige Lärmquellen genannt werden.
- 2) Der rechtliche Hintergrund ist mit dem Verweis auf § 47d BImSchG abschließend genannt.
- 3) Dieser Punkt ist nicht auszufüllen. Sachsen-Anhalt wird bei den Mitteilungen an das Bundesumweltministerium bzw. das Umweltbundesamt auf die entsprechenden, bereits an die Kommission übermittelten Grenzwerte verweisen.
- 4) Diese Daten sind den Lärmkarten zu entnehmen.
- 5) Die Bewertung sollte unter Beachtung des für den jeweiligen Standort bestehenden Schutzanspruches nach der Verkehrslärmschutzverordnung und des Baugebietes nach der Baunutzungsverordnung erfolgen. Die Bewertung soll ferner darauf eingehen, ob die Personen in ehemals ruhigen Gebieten lebten, die erst später verlärmte wurden, ob Schallschutzfenster abgelehnt wurden etc.
- 6) Sofern die Lärmkarte betroffene Einwohner in Pegelklasse $L_{\text{Night}} > 55 \text{ dB(A)}$ oder höher ausweist, muss Ziff. 3.1 bearbeitet werden.
- 7) Hier sind durch die Gemeinde die Maßnahmen des Schallschutzes im Zusammenhang mit dem Neu- bzw. Ausbau der Hauptverkehrsstraße aufzulisten. In der Regel sind die erforderlichen Maßnahmen Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses, der den Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften vorliegen müsste. Falls neben Maßnahmen des aktiven Schallschutzes im Einzelfall auf passive Schallschutzmaßnahmen, wie Schallschutzfenster verwiesen worden ist, sind diese Maßnahmen hier aufzulisten. Erfasst werden sollen ebenfalls Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung an Bundesfernstraßen.
- 8) Nunmehr schließt sich der entscheidende Prüfschritt an. Sofern die betroffenen Einwohner bereits durch Schallschutzfenster in ihren Wohnungen gegen den Umgebungslärm geschützt werden und alle verhältnismäßigen Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm der betroffenen Einwohner bereits ausgeschöpft sind, erübrigt sich eine weitere Aktionsplanung. Falls aus dem **Ergebnis der Prüfung** Maßnahmen im Rahmen der Lärmaktionsplanung geplant werden, sind diese hier zu aufzuführen. Auch Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können hier genannt werden, beispielsweise Vermeidung der bauplanungsrechtlichen Festsetzung von schutzbedürftigen Wohn- oder Mischgebieten in den verlärmten Bereichen.
Konkret benannte Maßnahmen führen in der Regel zu einer Reduzierung der Zahl der Betroffenen vor allem in den hohen Pegelklassen. Diese Zahlen werden unter Punkt 3.5 aufgelistet.
- 9) Sollten Maßnahmen zur Lärminderung geplant werden, dürfen diese zum Beispiel bei einer Ortsumgehungsstraße nicht zu einer Verschlechterung der Situation in den „Ruhigen Gebieten“, (Vergrößerung der Betroffenenzahl) führen.
- 10) Hier sind Maßnahmen aufzuführen, deren Realisierung erst nach einem Zeitraum von mehr als fünf Jahren umgesetzt werden können.
Konkret benannte Maßnahmen sollen auch hier in der Regel zu einer Veränderung (Reduzierung der Betroffenenzahlen in den hohen Pegelklassen!) der Zahl der betroffenen Personen in den einzelnen Pegelklassen führen. Diese werden unter Punkt 3.5 aufgelistet.
- 11) Durch Ausbreitungsberechnungen zur Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen der Lärmaktionsplanung, lassen sich die Zahl der betroffenen Einwohner in den einzelnen Pegelklassen neu berechnen. Vorrangiges Ziel ist eine Reduzierung der Zahl der betroffenen Einwohner in den hohen Pegelklassen. Neben der Zahl der betroffenen Einwohner für den Tag-Abend-Nacht-Zeitraum muss

auch die Zahl der betroffenen Einwohner in der Nacht für die einzelnen Pegelklassen ausgewiesen werden. Die ermittelten Summen aus der Gesamtzahl der betroffenen Einwohner werden jeweils für den Tag-Abend-Nacht-Zeitraum (L_{DEN}) und den Nachtzeitraum (L_{Night}) angegeben. Die Reduzierung ergibt sich aus der Differenz der Angaben in Punkt 2.1 und Punkt 3.5.

- 12) Zusammenfassend kann an dieser Stelle die Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen aufgeführt werden. In der Regel werden Maßnahmen dann als besonders wirkungsvoll betrachtet, wenn ihre Auswirkungen die Lebensqualität einer großen Zahl von Betroffenen verbessert haben.
- 13) Sofern diese Informationen verfügbar sind.
- 14) Hier können Kosten-Nutzen- oder Kostenwirksamkeitsanalysen angeführt werden.